

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 16 / Nr. 6

Wustermark, 24.12.2009

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassersatzung)	3
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung).....	9
Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) hier: Neufassung der Satzung vom 25.11.2009	13
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Buchow-Karpzow	13
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Elstal	15
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Hoppenrade	21
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Hoppenrade-Ausbau.....	22
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Priort.....	23
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Wustermark.....	25
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Dyrotz.....	32
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Dyrotz-Luch.....	33
- Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Wernitz	34
Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	35

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) und der §§ 54, 64, 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht auf dem Grundstück
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang/Befreiung
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstücksanschlüsse
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Abnahme
- § 10 Einleitungsbedingungen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Haftung
- § 13 Anzeige- und Auskunftsrecht; Zutrittsrecht

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 14 Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenersatzpflichtige
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 17 Stundung und Erlass des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 18 Datenschutz, Auskunftspflicht
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Teil I - Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wustermark (nachfolgend „Gemeinde“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige öffentliche Niederschlagswasseranlage zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Wustermark mit allen Ortsteilen.
- (2) Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Niederschlagswasseranlagen im Trennverfahren. Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der bestehenden öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Niederschlagswasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere
 - a) Regenwasserkanäle (einschl. Straßeneinläufe),
 - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und / oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),

- d)Gräben,
 - e)Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche),
 - f) Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Verbindung zwischen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und der Grenze des Privatgrundstücks. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein o.ä.) erfolgen. Bei den unterirdischen Grundstücksanschlüssen zählt der Kontroll-/Übergabeschacht zum Grundstücksanschluss. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (5) Grundstück gemäß dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Hausanschlussleitungen mit ggf. Drosselschächten, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (7) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) des Grundstücks sind. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beziehen, gelten sie auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten sie entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit nach dieser Satzung Anschlussberechtigte berechtigt oder verpflichtet sind, ist vorrangig der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet. Nur für den Fall, dass für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) besteht, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457).

§ 3

Entsorgungspflicht auf dem Grundstück

- (1) Der Eigentümer hat das auf seinem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu nutzen oder zu ent-

sorgen. Die Entsorgung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen.

- (2) Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nach Maßgabe der Einschränkungen in dieser Satzung sowie vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist. In diesem Fall bedarf es der Entwässerungsgenehmigung durch die Gemeinde nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Entsorgung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Anschlussberechtigten dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang über ein an die öffentliche Straße grenzendes Grundstück eines Dritten aufweist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte den Mehraufwand übernimmt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks anordnen, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern.
Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine einwandfreie Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und / oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorhandene schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mobilisiert werden.
- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung auf dem Grundstück entsorgt noch in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Durch die Verunreinigung des Niederschlagswassers wird dieses zu Schmutzwasser im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Wasser- und Abwasserverband Ha-

velland. Was eine erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers im Sinne dieser Satzung darstellt, ist im Einzelfall gesondert, unter Mitwirkung des Wasser- und Abwasserverbands Havelland, und auf der Grundlage der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung durch die Gemeinde vorzunehmen. Nach Herstellung des Grundstücksanschlusses und Abnahme durch die Gemeinde gemäß § 9 dieser Satzung ist dieser für die Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu benutzen.
- (4) Von den Verpflichtungen gem. Abs. 1 zum Anschluss und/oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks / die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dem Verpflichteten aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, inwieweit das private Interesse an einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang das öffentliche Interesse an einer dauerhaft schadlosen und gemeinwohlverträglichen Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers überwiegt. Ein schriftlicher Antrag auf Befreiung ist bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe vom Grundstückseigentümer einzureichen. Eine Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, dürfen nur durch eine qualifizierte Fachfirma und entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Behörde.
- (3) Die Herstellung, Außerbetriebnahme, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegt dem Anschlussberechtigten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Anschlussberechtigten haben

eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Werden Mängel festgestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn er den festgestellten Mangel zu vertreten hat.
- (6) Vor der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
 - b) Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen,
 - c) sich die Regenwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
 - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.
- (2) Die Lage und Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und ggf. notwendige Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (4) Bei der erstmaligen Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma bis zu der Grenze des Privatgrundstücks hergestellt (Kostenerstattung gegenüber der Gemeinde gemäß §§ 14 ff. dieser Satzung). In den übrigen Fällen kann die Herstellung des Grundstücksanschlusses durch eine vom Anschlussberechtigten beauftragte qualifizierte Fachfirma auf seine Kosten nach Maßgabe der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück entsorgt werden kann, unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich.

- (6) Jeder Anschlussberechtigte hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingebracht werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen
- für den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung,
 - für Änderungen des Grundstücksanschlusses,
 - für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden.
- (1) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. mit der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht begonnen werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (6) Der Entwässerungsantrag mit den erforderlichen Anlagen ist bei der Gemeinde rechtzeitig vor der geplanten Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses schriftlich einzureichen.
- (7) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
- Name und Anschrift des Anschlussberechtigten,
 - Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
 - Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
 - bei aktuellen Bauvorhaben Kopie der Baugenehmigung oder Bauanzeige,
 - Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser,
 - ein Lage- und Höhenplan (i.d.R. im Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:

- die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u.a.)
- die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Angabe der jeweiligen Befestigungsart (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.)
- die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
- die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen und Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers
- den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Nachweises, dass die
- Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt werden,
- Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

§ 9

Abnahme

- Alle Anlagen, die der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme ist der Name der bauausführenden Firma anzugeben, sofern die Anlagen nicht durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma (§ 7 Abs. 4 Satz 1) hergestellt wurden. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde jeweils mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstücksanschluss darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde auf Wunsch des Anschlussberechtigten eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.
- Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde befreit den Anschlussberechtigten und dessen Ausführungsbevollmächtigten (Fachfirma) nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 10

Einleitungsbedingungen

- Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat diese grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.
- Die Entwässerung auf dem Gebiet der Gemeinde erfolgt im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser ist unzulässig.

- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind:
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
 - die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt auszuwirken.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leerreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- andere toxische Stoffe.

§ 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (4) Werden von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Anschlussberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Niederschlagswasser-einläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussberechtigte für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

§ 12

Haftung

- (1) Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder

durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstanden sind. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 13

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Der Anschlussberechtigte ist weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Anschlussberechtigten ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probenahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein.
- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.
- (4) Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind innerhalb eines Monats nach Umschreibung im Grundbuch der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Im Falle unterliegender, unvollständiger oder verspäteter Anzeige bleibt der Veräußerer für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten neben dem Erwerber verantwortlich.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Berechnung von Abgaben bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte hat zu dulden, dass Vertreter bzw. Beauftragte der Gemeinde in Absprache mit dem Anschlussberechtigten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 14

Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Gemeinde sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Der Kostenersatz nach Absatz 1 wird nach den Aufwendungen der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe für den einzelnen Grundstücksanschluss ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 15

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 17

Stundung und Erlass des Kostenersatzes

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann eine Stundung oder ein Erlass auf begründeten schrift-

lichen Antrag entsprechend den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

- (2) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der §§ 234 und 238 AO verzinst.

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 18

Datenschutz, Auskunftspflicht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück entsorgt und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
 - b) § 3 Abs. 2 die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes nicht ausschöpft und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
 - c) § 5 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 - e) § 6 Abs. 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 - f) § 6 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
 - g) § 6 Abs. 6 die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt,
 - h) § 7 Abs. 3 die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält,
 - i) § 8 Abs. 1, 5 und 6 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 - j) § 9 Abs. 3 Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - k) § 10 Abs. 1 Niederschlagswasser anderweitig in die Niederschlagswasseranlage einleitet,
 - l) § 10 Abs. 2 Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,

- m) § 10 Abs. 3 Stoffe einleitet, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasser bzw. die Umwelt gefährden,
- n) § 13 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
- o) § 13 Abs. 2 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt oder dessen Anordnung nicht Folge leistet,
- p) § 13 Abs. 4 den Mitteilungspflichten bei Erwerb, Veräußerung und Nutzungsänderungen nicht nachkommt,
- q) § 13 Abs. 5 der Auskunftsverpflichtung und dem Zutrittsrecht nicht nachkommt,

r) § 18 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 18.12.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358-378) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde Wustermark zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet. Dies schließt die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen ein. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, als solche gelten, oder tatsächlich öffentlich genutzt werden. Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung sind im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gemeinde Wustermark betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2, 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen und den Gehwegen, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Wustermark und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze und Radwege.
- b) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]); alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Geh- und oder Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- 3) Die Gemeinde Wustermark kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht

- 1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle im anliegenden „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und

- durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in § 3 festgelegtem Umfang im Satzungsgebiet übertragen. Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
- 2) Für die Übertragung ergibt sich folgende Einschränkung:
 - a. Soweit in der Anlage „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen mit einem „G“ gekennzeichnet ist, erfolgt die Durchführung von der Gemeinde Wustermark.
 - b. Weist das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger reinigungspflichtig.
 - 3) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Wustermark übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
 - 4) Grundstück i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
 - 5) Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen und durch sie erschlossen sind (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt zum 01.01. eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und erfolgt fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatzfläche) oder bei Eigentümerwechsel kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
 - 6) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an die unselbständige öffentliche Stichstraße oder den unselbständigen Stichweg. Ist ein Grundstück über einen Wendehammer erschlossen, bestimmt sich der räumli-

che Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an den Wendehammer.

- 7) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 8) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Grundstückseigentümer.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind mit ihren entsprechenden Abschnitten im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführt.
- 2) Die Straßenreinigung umfasst:
 - a) insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf den Gehwegen bedeutet dies auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden; anfallender Kehricht oder sonstiger Unrat ist für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.
Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat unverzüglich nach einer Verschmutzung, mindestens jedoch alle 4 Wochen zu erfolgen.
 - b) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum kann bei Bedarf durch den Bauhof der Gemeindeverwaltung entsorgt werden. Es ist hierfür durch die Grundstückseigentümer in Laubsäcke zu füllen, die unentgeltlich in der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. Bei Erhalt der Laubsäcke wird die Adresse erfasst. Ein Termin zur Abholung wird schriftlich mitgeteilt. Laub, Unkraut oder sonstiger Unrat von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
 - c) Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu pflegen und ab einer Grashöhe von 10 cm zu mähen.
- 3) Winterdienst :
 - a) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden im Auftrag der Gemeinde Wustermark

- termark auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstkategorie G1(einseitig) und G2 (zweiseitig) erbracht, die im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen gekennzeichnet sind. Die winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Gemeinde Wustermark erfolgt auf den im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ gekennzeichneten Gehwegen. In Straßen und auf Gehwegen, die im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ den Anlieger ausweisen, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieses Absatzes Buchstabe b) bis i) durchzuführen.
- b) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten. Ist nur ein separater Gehweg vorhanden, haben die Anlieger der gegenüber liegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Die von Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken (Gehbahnen) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den freizuhaltenden Gehbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen.
 - c) Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise zulässig in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken).
 - d) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
 - e) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den unmittelbaren Haltestellenbereich ist die Gemeinde zuständig.
 - f) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zuhalten.
 - g) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
 - h) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonntags und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens jedoch nach Ende des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr,

sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- i) Der Schnee von den Fahrbahnen ist an den Fahrbahnrandern, der Schnee von den Geh- und/oder Radwegen ist auf dem an die Fahrbahn und den Geh- und/oder Radweg grenzenden Randstreifen bzw. den zwischen Geh- und/oder Radweg und dem Grundstücksrand grenzenden Randstreifen oder wo ein Geh- und/oder Radweg nicht vorhanden ist, am Grundstücksrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert wird. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist der Schnee durch die Gemeinde abzufahren. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg zu verbringen.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1, Satz 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen. Die Befreiung kann befristet, mit Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 und 3, §§ 2 und 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühest möglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 a) seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 a) Satz 4 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,

- c) entgegen § 3 Abs. 2 b) Satz 5 Laub, Unkraut oder sonstigen Unrat von Grundstücken in den öffentlichen Bereich verbringt und
 - d) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 a) bis i) seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß nachkommt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 3 i) Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 47 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BrbgStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs.1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wustermark, den 18.12.2009

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)
hier: Neufassung der Satzung vom 25.11.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2009 beschlossen, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Straßenreinigungssatzung mit dem „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ zu erlassen.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen 3. Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2008 sind grau markiert, die kursiv geschriebenen Änderungen stellen lediglich eine Konkretisierung der Lage der Geh- bzw. Radwege dar.

In einigen Ortsteilen änderte sich die fortlaufende Nummerierung der Straßen gegenüber der bisher gültigen 3. Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2008 durch das Hinzufügen neuer Straßen bzw. neuer Straßenabschnitte, da eine Aktualisierung im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wustermark vorgenommen wurde.

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Buchow-Karpzow

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Berg	Potsdamer Landstraße	Ende Bebauung (Flst. 3-22)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Nord)	Am Stellberg (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
3	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Süd)	Am Mühlenberg (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
4	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Süd)	Am Mühlenberg (Nord)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
5	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Nord)	Sonnenallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
6	Am Igelpfuhl	Alter Knoblaucher Weg	Wohngebiet "Am Igelpfuhl"	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	/	/
7	Am Kanal	Ende der Bungalowsiedlung	Eingang Bungalowsiedlung	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
8	Am Kanal	Eingang Bungalowsiedlung	Ausgang Kleingartensparte	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
9	Am Kanal	Ausgang Kleingartensparte	Eingang Kleingartensparte	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Am Kanal	Eingang Kleingartensparte	Potsdamer Landstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
11	Am Mühlenberg	Am Igelpfuhl (Süd-Ost)	Am Igelpfuhl (Nord-Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
12	Am Stellberg	Am Igelpfuhl (Süd-West)	Am Igelpfuhl (Nord-West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
13	Birkenweg	Potsdamer Landstraße	Ende Birkenweg (Flst. 4-41/1)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
14	Alter Knoblaucher Weg	Potsdamer Landstraße	Entwässerungsgraben	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
15	Parkstraße	Priorter Straße (Ost)	Flst. 6-99 (Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
16	Parkstraße	Flst. 6-99 (Ost)	Spitzkehre	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
17	Parkstraße	Spitzkehre	Flst. 6-99 (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
18	Parkstraße	Flst. 6-99 (West)	Gemeindehaus (BBS)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
19	Parkstraße	Gemeindehaus (BBS)	Priorter Straße (West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	GW	/
20	Parkstraße	Flst. 6-99 (Ost)	Flst. 6-99 (West)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Potsdamer Landstraße	Alter Knoblauchter Weg	Priorter Straße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
22	Potsdamer Landstraße	Priorter Straße	Sonnenallee	Landesstraße	G	A	A	A	G2	A	GW
23	Potsdamer Landstraße	Sonnenallee	Ortsausgang in Ri. Hoppenrade	Landesstraße	G	/	A	A	G2	/	GW
24	Priorter Straße	Ortseingang aus Ri. Priort	Parkstraße (Ost)	Kreisstraße	G	/	/	A	G2	/	/
25	Priorter Straße	Parkstraße (Ost)	Parkstraße (West)	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	A	/
26	Priorter Straße	Parkstraße (West)	Potsdamer Landstraße	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	A	/
27	Priorter Straße	Flst. 6-181 (Werktor ehem. LPG)	Priorter Straße (Kreis)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
28	Priorter Straße	Flst. 6-253 (Parallelweg südl. Brückenrampe Ost)	Kanal	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
29	Priorter Straße	Kanal	Flst. 6-63/3 (Weg südlich Brückenrampe West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
30	Sonnenallee	Potsdamer Landstraße	Am Igelpfuhl	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
31	Sonnenallee	Am Igelpfuhl	Ende Sonnenallee (Flst. 4-25)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
32	Wegeverbindung v. Birkenweg z. Havelkanal	B 273	Havelkanal	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
33	Wegeverbindung v. Priorter Straße z. Graben	Priorter Straße	Werktor (LPG)	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
34	Wegeverbindung v. Priorter Straße z. Graben	Werktor (LPG)	Priorter Graben	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
35	Wegeverbindung v. Priorter Straße z. Pumpwerk	Priorter Straße	Pumpwerk	Privatstraße	/	/	/	/	/	/	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Elstal

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Ahornweg	Unter den Kiefern	Kreisverkehr	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (Ost)	Ende Kreisverkehr (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
3	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (West)	Ende Kreisverkehr (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
4	Ahornweg	Ende Kreisverkehr	Rosa-Luxemburg-Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
5	Alter Spandauer Weg	Gartenstraße	Zufahrt Parkhaus neu 2009	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	/	/
6	Alter Spandauer Weg	Zufahrt Parkhaus neu 2009	Nauener Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
7	Amsterdamer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
8	Amsterdamer Straße	Radelandberg	Athener Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
9	Antwerpener Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Antwerpener Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Athener Straße	Athener Straße (Süd)	Pariser Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
12	Athener Straße	Pariser Straße	St. Louiser Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
13	Athener Straße	St. Louiser Straße	Stockholmer Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
14	Athener Straße	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
15	Athener Straße	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
16	Bahnhofstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	E.-Scheve-Allee	Gemeindestraße	G	A	A	A	G1	G W	GW
17	Bahnhofstraße	E.-Scheve-Allee	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	G	A	A	A	G1	G W	GW
18	Bahnhofstraße	Zum Hakenberg	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Gemeindestraße	G	GW/O	GW/O	G	G1	G W	GW
19	Bahnhofstraße	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Abzweig Rangierbahnhof (West)	Gemeindestraße	G	GN/S	GN/S	G	G1	G S	GS
20	Bahnhofstraße	Abzweig Rangierbahnhof (West)	Breite Straße	Gemeindestraße	G	GN/S	GN/S	G	G1	G S	GS
21	Bahnhofstraße	Breite Straße	Schulstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	G S	GS
22	Bahnhofstraße	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	G S	GS
23	Bahnhofstraße	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	/	/	/	A	G1	/	/
24	Berta-Gieselbusch-Weg	G.W.-Lehmann-Straße	J.G.-Oncken-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
25	Breite Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Flst. 3-37	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
26	Breite Straße	Flst. 3-37	Puschkinstraße	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	A	/
27	Breite Straße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
28	Breite Straße	Ernst-Walter-Weg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
29	Breite Straße	Friedhofstraße	Ernst-Thälmann-Platz	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
30	Breite Straße	Ernst-Thälmann-Platz	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	G	/	A	G1	G O	/
31	Carl-von-Ossietzky-Straße	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
32	Demex Allee	Dyrotzer Ring (Ost)	Nauener Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
33	Demex Allee	Nauener Straße	Dyrotzer Ring (West)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
34	Dyrotzer Ring	Wendeschleife (Süd) Tor B5 Outlet Center	Puschkinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
35	Dyrotzer Ring	Puschkinstraße	Maulbeerallee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
36	Dyrotzer Ring	Maulbeerallee	Nauener Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
37	Dyrotzer Ring	Nauener Straße	Ende Grdst. Elstal - 1- 5/36	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
38	Dyrotzer Ring	Ende Grdst. Elstal - 1- 5/36	Nauener Straße (West)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
39	Eichenring	Chip1 (Ost)	Ferbitzer Weg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
40	Eichenring	Chip2 (Süd)	Chip2 (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
41	Eichenring	Planstraße C (Ost)	Chip2 (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
42	Eichenring	Chip2 (Nord)	Unter den Kiefern	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
43	Eichenring	Wohnweg C1 (Süd)	Wohnweg C1 (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
44	Eichhornring			Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
45	Elfenring	Rosa-Luxemburg-Allee (Ost)	Rosa-Luxemburg-Allee (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
46	Elfenring	Abzweig1 (Nord)	Wendeschleife (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
47	Elfenring	Beginn Abzweig2 (Nord)	Ende Abzweig2 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
48	Elfenring	Beginn Abzweig3 (Nord)	Ende Abzweig3 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
49	Elfenring	Beginn Abzweig4 (Nord)	Ende Abzweig4 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
50	Ernst-Koch-Straße	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
51	Ernst-Thälmann-Platz	Ende Ernst-Thälmann-Platz	Breite Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
52	Ernst-Walter-Weg	Wendeschleife (Ost)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
53	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
54	Ernst-Walter-Weg	Carl-von-Ossietzky-Straße	Heideweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
55	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Feldweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
56	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Sophie-Scholl-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
57	Ernst-Walter-Weg	Sophie-Scholl-Straße	Kurzer Weg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
58	Ernst-Walter-Weg	Kurzer Weg	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
59	Ernst-Walter-Weg	Ernst-Koch-Straße	Karl-Marx-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
60	Ernst-Walter-Weg	Karl-Marx-Straße	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
61	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Breite Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
62	Ernst-Walter-Weg	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
63	Eduard-Scheve-Allee	Bahnhofstraße	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
64	Eulenspiegelring	Rosa-Luxemburg-Allee Wende- schleife (Ost)	Rosa-Luxemburg-Allee	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
65	Feldweg	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
66	Ferbitzer Weg	Tunnelausgang	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
67	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Ende Ferbitzer Weg (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
68	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Eichenring	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
69	Ferbitzer Weg	Eichenring	Unter den Kiefern	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
70	Freystraße	Hardenbergstraße	Steinstraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
71	Friedhofstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
72	Gartenstraße	B5	Alter Spandauer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	/	A	A	/	/	A
73	Gartenstraße	Alter Spandauer Weg	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GO	/
74	Gartenstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Heroldplatz (Nord)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GO	/
75	Gartenstraße	Heroldplatz (Nord)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
76	Gartenstraße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
77	Gartenstraße	Ernst-Walter-Weg	Kiefernweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
78	Gartenstraße	Kiefernweg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
79	Ginsterweg	Unter den Kiefern	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
80	G.W.-Lehmann-Straße	Bahnhofstraße	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
81	Hardenbergstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
82	Hardenbergstraße	Freystraße	Flst. 5-60	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
83	Hauptstraße	B5 Brückenmitte	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
84	Hauptstraße	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Zum Olympischen Dorf	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
85	Hauptstraße	Zum Olympischen Dorf	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
86	Heideweg	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
87	Herderweg	Scharnhorststraße	Ende Herderweg (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
88	Hermann-Stickelmann-Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
89	Hermann-Stickelmann-Straße	Ernst-Walter-Weg	Nickelstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
90	Hermann-Stickelmann-Straße	Nickelstraße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
91	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Ende Hermann-Stickelmann-Straße (Flst. 4-51)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
92	Heroldplatz	<i>Gartenstraße (Süd)</i>	<i>Gartenstraße (Nord)</i>	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
93	Holunderweg	Rosa-Luxemburg-Allee	Ginsterweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
94	Humboldtweg	Scharnhorststraße	Ende Humboldtweg (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
95	J.G.-Oncken-Straße	Berta-Gieselbusch-Weg	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
96	Julius-Köbner-Straße	Eduard-Scheve-Allee	G.W.-Lehmann-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
97	Julius-Köbner-Straße	G.W.-Lehmann-Straße	J.G.-Oncken-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
98	Karl-Liebknecht-Platz	Gartenstraße	Schulstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
99	Karl-Marx-Straße	Ende Karl-Marx-Straße	Ernst-Walter-Weg	Privatstraße	A	A	/	A	/	A	/
100	Kiefernweg	<i>Gartenstraße</i>	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	A	/	A	/
101	Koboldsteig			Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
102	Kurzer Weg	Ernst-Walter-Weg	Flst. 4-96	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	A	/	G	/
103	Kurzer Weg	Flst. 4-96	Ernst-Thälmann-Platz	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	A	/	G	/
104	Lindenstraße	Maulbeerallee	Gehweg Kita	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
105	Lindenstraße	Gehweg Kita	Bahnhofstraße	Privatstraße	/	/	/	A	/	G W	/
106	Londoner Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
107	Maulbeerallee	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GN/S	/
108	Maulbeerallee	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	/	A	G2	GS	/
109	Nauener Straße	Abfahrt B5	Alter Spandauer Weg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
110	Nauener Straße	Alter Spandauer Weg	Demexallee	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	/	/
111	Nauener Straße	Demexallee	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	/	/
112	Nickelstraße	Ende Nickelstraße (Flst. 5-33/1)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
113	Pariser Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
114	Pariser Straße	Radelandberg	Athener Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
115	Park & Ride Platz Elstal	Bahnhofstraße (West)	Bahnhofstraße (Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	/	/
116	Puschkinstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
117	Puschkinstraße	Gartenstraße	Schulstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
118	Puschkinstraße	Schulstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	/	A	G2	GS	/
119	Radelandberg	Zum Olympischen Dorf	Pariser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
120	Radelandberg	Pariser Straße	St. Louiser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
121	Radelandberg	St. Louiser Straße	Londoner Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
122	Radelandberg	Londoner Straße	Stockholmer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
123	Radelandberg	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
124	Radelandberg	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
125	Radelandberg	Amsterdamer Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
126	Rosa-Luxemburg-Allee	Ende Wendeschleife	Eulenspiegelring (West)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
127	Rosa-Luxemburg-Allee	Eulenspiegelring (West)	Elfenring (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
128	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (Ost)	Elfenring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
129	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (West)	Scharnhorststraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
130	Rosa-Luxemburg-Allee	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GN	/
131	Rosa-Luxemburg-Allee	Bahnhofstraße	Hauptstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GN	/
132	Rosa-Luxemburg-Allee	Hauptstraße	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GN	/
133	Rosa-Luxemburg-Allee	Hermann-Stickelmann-Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GS	/
134	Rudi-Nowack-Straße	Ernst-Walter-Weg	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
135	Scharnhorststraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Herderweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
136	Scharnhorststraße	Herderweg	Humboldtweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
137	Scharnhorststraße	Humboldtweg	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
138	Schulstraße	Anfang Schulstraße (Flst. 3-60)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
139	Schulstraße	Puschkinstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
140	Schulstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Kiefernweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
141	Schulstraße	Kiefernweg	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
142	Schulstraße	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	/	A	G1	GW	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
143	Schulstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	/	A	G1	GW	/
144	Sophie-Scholl-Straße	Ernst-Walter-Weg	Ende Sophie-Scholl-Straße (Flst. 4-80)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
145	St. Louiser Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
146	Steinstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
147	Steinstraße	Freystraße	Flst. 5-60	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
148	Stockholmer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
149	Stockholmer Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
150	Unter den Kiefern	Rosa-Luxemburg-Allee	Eichenring	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G O	/
151	Unter den Kiefern	Eichenring	Ahornweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
152	Unter den Kiefern	Ahornweg	Ferbitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	A	/
153	Unter den Kiefern	Ferbitzer Weg	Ginsterweg	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	A	/
154	Wegeverbindung v. Friedhofstraße z. Schulstraße	Friedhofstraße	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
155	Wegeverbindung v. H.-Stickelmann-Str. z. Bahnhofstr.	Hermann-Stickelmann-Straße	Bahnhofstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
156	Wegeverbindung v. Jugendclub z. Schulstraße	Jugendclub	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
157	Wegeverbindung v. Puschkinstr. z. K.-Liebknecht-Platz	Puschkinstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Privatstraße	/	/	/	/	/	/	/
158	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Schulstraße	Lindenstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
159	Zum Hakenberg	Wendeschleife (Ost)	Abzweig Ringstraße LEG (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	A	/
160	Zum Hakenberg	Abzweig Ringstraße LEG (Ost)	Abzweig Ringstraße LEG (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	A	/
161	Zum Hakenberg	Abzweig Ringstraße LEG (West)	Abzweig Ost Landschaftsbalkon	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	A	/
162	Zum Hakenberg	Abzweig Ost Landschaftsbalkon	Abzweig West Landschaftsbalkon	sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	/	A	/
163	Zum Hakenberg	Abzweig West Landschaftsbalkon	Scharnhorststraße	sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	/	A	/
164	Zum Hakenberg	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	A	/
165	Zum Olympischen Dorf	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
166	Zum Olympischen Dorf	Radelandberg	Hauptstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
167	Zum Wasserwerk	Zum Olympischen Dorf	Pariser Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
168	Zum Wasserwerk	Pariser Straße	Londoner Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
169	Zum Wasserwerk	Londoner Straße	Stockholmer Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
170	Zum Wasserwerk	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
171	Zum Wasserwerk	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
172	Zur Döberitzer Heide	Ende Parkplatz (Ost)	Wendeschleife	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
173	Zur Döberitzer Heide	Wendeschleife	B5 Auffahrt Richtung Berlin	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
174	Zur Döberitzer Heide	B5 Auffahrt Richtung Berlin	B5 Brückenmitte	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Hoppenrade

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Knoblauch Weg	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
2	Knoblauch Weg	Wernitzer Weg	Ende Knoblauch Weg (Flst. 1-55/19)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Ortsrandweg	Graben (Flst. 3-43)	Potsdamer Straße (Gemeinde)	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
4	Potsdamer Straße	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsrandweg	Landesstraße	/	A	/	A	G2	A	/
5	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	Wernitzer Weg	Landesstraße	/	A	/	A	G2	A	/
6	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	Landesstraße	/	A	/	A	G2	A	/
7	Potsdamer Straße	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	Knoblauch Weg	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
8	Potsdamer Straße	Knoblauch Weg	Ortsausgang in Ri. Wustermark	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
9	Potsdamer Straße (Stich West)	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
10	Potsdamer Straße (Stich Ost)	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
11	Rosenweg	Wernitzer Weg	Tulpenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
12	Tulpenweg	Wernitzer Weg	Rosenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
13	Tulpenweg	Rosenweg	Ende Tulpenweg (Flst. 1-52)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
14	Wernitzer Weg	Potsdamer Straße	Rosenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
15	Wernitzer Weg	Rosenweg	Tulpenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
16	Wernitzer Weg	Tulpenweg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
17	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
18	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Knoblauch Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
19	Wernitzer Weg	Knoblauch Weg	Ende Wernitzer Weg (Flst. 1-83)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
20	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Süd	Wendeschleife	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Nord	Wendeschleife	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Hoppenrade-Ausbau

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Ausbau	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsausgang in Ri. Hoppenrade	Landesstraße	G	/	GW	A	G2	/	GW

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Priort

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Alte Dorfstraße	Priorter Dorfstraße	An der Worthe	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
2	Alte Dorfstraße	An der Worthe	(Neue) Chaussee (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Elsbusch	Am Weinmeisterbruch	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
4	Am Kirchweg	Chaussee	Flst. 8-106/2	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
5	Am Kirchweg	Flst. 8-106/2	An den Göhren	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
6	Am Moorbruch	Ende Am Moorbruch (Flst. 7-29)	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
7	Am Obstgarten	Ende Am Obstgarten (Flst. 8-84/3)	Am Weinberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
8	Am Obstgarten	Am Weinberg	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
9	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
11	Am Weinberg	Am Obstgarten	Ende Am Weinberg (Flst. 5-52/16)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
12	Am Weinmeisterbruch	Neubauernweg	Am Ziegeleischlag	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
13	Am Weinmeisterbruch	Am Ziegeleischlag	Am Elsbusch	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
14	Am Ziegeleischlag	Am Weinmeisterbruch	Weinbergsweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
15	Am Ziegeleischlag	Weinbergsweg	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
16	An den Göhren	An der Haarlake	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
17	An den Schraan	Potsdamer Weg	Flurstück 6-14	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
18	An den Schraan	Flurstück 6-13/8	Neubauernweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
19	An der Breiten Wiese	Chaussee	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
20	An der Breiten Wiese	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
21	An der Haarlake	Chaussee	An den Göhren	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
22	An der Haarlake	An den Göhren	Flst. 7-11/3	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
23	An der Haarlake	An den Göhren	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
24	An der Haarlake	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
25	An der Kohlwalde	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
26	An der Lämmerwiese	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
27	An der Worthe	Alte Dorfstraße	(Neue) Chaussee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
28	August-Bebel-Straße	Chaussee	Ende August-Bebel-Straße (Flst. 4-173)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
29	Bahnhof	Chaussee	Ortsausgang in Ri. Buchow-Karpzow	Kreisstraße	A	G	/	A	G2	A	/
30	Neue Chaussee	Ortseingang aus Ri. Satzkorn	Alte Dorfstraße	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	/	/
31	Neue Chaussee	Alte Dorfstraße	An der Worthe	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	A	/
32	Neue Chaussee	Priorter Dorfstraße	Bahnhof	Kreisstraße	A	G	/	A	G2	GW	/
33	Chaussee	Bahnhof	Am Moorbruch	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	A	/
34	Chaussee	Am Moorbruch	Am Upstall	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
35	Chaussee	Am Upstall	An der Haarlake	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
36	Chaussee	An der Haarlake	Potsdamer Weg	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
37	Chaussee	Potsdamer Weg	Am Obstgarten	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
38	Chaussee	Am Obstgarten	Nauener Straße (West)	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
39	Chaussee	Am Elsbusch	August-Bebel-Straße	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
40	Chaussee	August-Bebel-Straße	An der Breiten Wiese	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
41	Chaussee	An der Breiten Wiese	Ortsausgang in Ri. B5	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO	/
42	Dyrotzer Winkel	Ende Dyrotzer Winkel (Flst. 4-110)	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
43	Dyrotzer Winkel	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
44	Goethestraße	Chaussee	An den Göhren	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
45	Goethestraße	An den Göhren	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
46	Goethestraße	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
47	Neubauernweg	Am Weinmeisterbruch	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
48	Potsdamer Weg	Neubauernweg	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
49	Potsdamer Weg	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
50	Priorter Dorfstraße	Neue Chaussee (Nord)	Alte Dorfstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
51	Priorter Dorfstraße	Alte Dorfstraße	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
52	Priorter Dorfstraße	Beginn Wendeschleife	Flst. 3-56	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
53	Straße der Gemeinschaft	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
54	Straße der Gemeinschaft	An der Lämmerwiese	An der Kohlwalde	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
55	Straße der Gemeinschaft	An der Kohlwalde	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
56	Theodor-Fontane-Ring	Goethestraße	Flst. 4-219	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
57	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-219	Flst. 4-215	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
58	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-215	Flst. 4-220	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
59	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-219	Flst. 4-220	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
60	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-220	Flst. 4-134/2	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
61	Weinbergsweg	Am Ziegeleischlag	Flst. 5-82	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Wustermark

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Akazienstraße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
2	Akazienstraße	Mittelallee	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Markt	Brandenburger Straße	Flurstück 3-680	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
4	Am Markt	Flurstück 3-678	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
5	Amselgasse	Drosselgasse	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
6	Amselweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
7	Amselweg	Ende Wendeschleife	Amselgasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
8	Amselweg	Amselgasse	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
9	Amselweg	Finkenweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
10	Amselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
11	Am Umspannwerk	Zeestower Straße	Eingang Umspannwerk	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
12	An der Schule	Hamburger Straße	Mühlenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
13	An der Ziegelei	Anfang Wendeschleife	Ortsumgehung Wustermark	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
14	An der Ziegelei	Ortsumgehung Wustermark	Zeestower Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
15	Bachstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
16	Berliner Straße	Mitte Havelkanalbrücke	Upstallweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
17	Berliner Straße	Upstallweg	Dorfanger	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
18	Berliner Straße	Dorfanger	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
19	Berliner Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
20	Berliner Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Mühlenweg (linke Seite)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
21	Berliner Straße	Mühlenweg (linke Seite)	Potsdamer Allee	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
22	Birkenstraße	Hoppenrader Allee	Uferweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
23	Birkenstraße	Uferweg	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
24	Birkenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G W	/
25	Birkenstraße	Friedensweg	Hamburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G W	/
26	Brandenburger Straße	Wendescheife (Potsdamer Straße)	Meisengasse	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
27	Brandenburger Straße	Meisengasse	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
28	Brandenburger Straße	Hoppenrader Allee	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
29	Brandenburger Straße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
30	Brandenburger Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
31	Brandenburger Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
32	Bremer Ring	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
33	Bremer Ring	Magdeburger Straße	Dresdener Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
34	Bremer Ring	Dresdener Straße	Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
35	Bremer Ring	Anfang Abzweig Bremer Ring	Ende Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GN	GN	G	G2	A	A
36	Bremer Ring	Abzweig Bremer Ring	Binnengraben 60/3	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
37	Bremer Ring	Binnengraben 60/3	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
38	Busschleife Grundschule	An der Schule	Nauener Straße (West)	sonst. öffentl. Str.	G	G	/	A	G1	G	/
39	Dorfanger	Berliner Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
40	Dorfanger	Dorfanger Nr. 14	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
41	Dresdener Straße	Dresdener Straße Süd/Ost	Dresdener Straße Nord/West	Gemeindestraße	G	GO	/	G	G2	GO	/
42	Dresdener Straße	Abzweig Dresdener Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GN	/	G	G2	GN	/
43	Drosselgasse	Finkenweg	Auslauf 4,50m Straßenbreite	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
44	Drosselgasse	Auslauf 4,50m Straßenbreite	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
45	Drosselweg	Finkenweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
46	Drosselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
47	Drosselweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	/	/
48	Drosselweg	Hauptallee	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
49	Duisburger Straße	Leipziger Straße	Beginn Auffahrtrampe B5 Richt. Bln	Gemeindestraße	G	GW	/	G	G2	GW	/
50	Finkenweg	Amselweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
51	Finkenweg	Drosselweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
52	Finkenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
53	Finkenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
54	Finkenweg	Hauptallee	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
55	Friedensweg	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
56	Friedensweg	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
57	Friedensweg	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
58	Friedrich-Rumpf-Straße	Berliner Straße	Dorfanger	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O
59	Friedrich-Rumpf-Straße	Dorfanger	Zeestower Straße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O
60	Friedrich-Rumpf-Straße/ Stichweg	Friedrich-Rumpf-Straße	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G	/
61	Geschwister-Scholl-Straße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
62	Geschwister-Scholl-Straße	Mittelallee	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
63	Geschwister-Scholl-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
64	Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
65	Hafenstraße	Duisburger Straße	Kuhdammweg	Gemeindestraße	G	/	A	A	G1	/	A
66	Hamburger Straße	Potsdamer Allee	An der Schule	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
67	Hamburger Straße	An der Schule	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GN	GN
68	Hamburger Straße	Hoppenrader Allee	Ortsausgang Wustermark	Gemeindestraße	G	/	/	A	G2	GN	GN
69	Hamburger Straße	Zufahrt zur B5 (alt)	Uferweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
70	Hamburger Straße	Uferweg	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GS	/
71	Hamburger Straße	Birkenstraße	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GS	/
72	Hansestraße	Magdeburger Straße	KV-Terminal	Gemeindestraße	G	/	/	G	G2	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
73	Hauptallee	Wiesenweg	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
74	Hauptallee	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
75	Hauptallee	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
76	Hauptallee	Starenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
77	Hauptallee	Mittelallee	Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
78	Hauptallee	Lerchenweg	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
79	Hauptallee	Finkenweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
80	Hoppenrader Allee	Mittelallee	Meisenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
81	Hoppenrader Allee	Meisenweg	Lerchenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
82	Hoppenrader Allee	Lerchenweg	Finkenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GW	/
83	Hoppenrader Allee	Finkenweg	Drosselweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GW	/
84	Hoppenrader Allee	Drosselweg	Amselweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
85	Hoppenrader Allee	Amselweg	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
86	Hoppenrader Allee	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
87	Hoppenrader Allee	Birkenstraße	Hamburger Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
88	Kuhdammweg	Rostocker Straße	Hafenstraße	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
89	Kuhdammweg	Hafenstraße	L 202	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
90	Ladestraße	Friedrich-Rumpf-Straße	Betriebsgelände (Osttor)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
91	Ladestraße	Betriebsgelände (Osttor)	Wismathengraben	Privatstraße							
92	Ladestraße	Betriebsgelände (Westtor)	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	G N	/
93	Ladestraße	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	sonst. öffentl. Str.	A	G	/	A	G1	G N	/
94	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	G N	GN	G	G2	G N	GN
95	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (Ost)	Ende Wendeschleife (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
96	Lerchenweg	Ende Wendeschleife (Ost)	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
97	Lerchenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
98	Lerchenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
99	Lerchenweg	Hauptallee	Anfang Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
100	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (West)	Ende Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
101	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	G O	GO	G	G2	G O	GO

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
102	Meisengasse	Amselweg	Brandenburger Straße	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
103	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
104	Meisenweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
105	Meisenweg	Ende Wendeschleife	Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
106	Meisenweg	Lerchenweg	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
107	Meisenweg	Finkenweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
108	Meisenweg	Drosselweg	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
109	Mittelallee	Potsdamer Allee	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	/	/	A	G2	A	/
110	Mittelallee	Hoppenrader Allee	Hauptallee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
111	Mittelallee	Hauptallee	Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
112	Mittelallee	Rotkehlchenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
113	Mittelallee	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
114	Mühlenweg	Potsdamer Allee	Betriebstor	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
115	Mühlenweg	Betriebstor	Berliner Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
116	Mühlenweg	Berliner Straße	An der Schule	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G W	/
117	Mühlenweg	An der Schule	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G W	/
118	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	Mühlenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G N	/
119	Neue Bahnhofstraße	Mühlenweg	Ladestraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	/
120	Nürnberger Straße	Rostocker Straße	Wendeschleife	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	/	/
121	Park & Ride Platz Wustermark	Wegeverbindung v. Stichweg F.-Rumpf-Straße zum P & R Platz Wustermark	Betriebsgelände (Westtor) Flst. 2-918	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	/	/
122	Plantagenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
123	Plantagenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
124	Potsdamer Allee	Ortsausgang (in Richtung Potsdam)	Mühlenweg	Landesstraße	G	/	/	A	G2	/	/
125	Potsdamer Allee	Mühlenweg	Berliner Straße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
126	Rathausparkplatz	Am Markt (West)	Am Markt (Ost)	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	/	/
127	Rostocker Straße	Magdeburger Straße	Kuhdammweg	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	G O	GO
128	Rostocker Straße	Kuhdammweg	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO/W	GO/W	G	G2	G O/W	G O/W

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
129	Rostocker Straße	Bremer Ring	Gemeindegrenze	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	G O	G O
130	Rotkehlchenweg	Zaunkönigweg	1. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
131	Rotkehlchenweg	Anfang 1. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 1. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
132	Rotkehlchenweg	1. Abzweig Rotkehlchenweg	2. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
133	Rotkehlchenweg	Anfang 2. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 2. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
134	Rotkehlchenweg	2. Abzweig Rotkehlchenweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
135	Rotkehlchenweg	Starenweg	3. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
136	Rotkehlchenweg	Anfang 3. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 3. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
137	Rotkehlchenweg	3. Abzweig Rotkehlchenweg	4. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
138	Rotkehlchenweg	Anfang 4. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 4. Abzweig Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
139	Rotkehlchenweg	4. Abzweig Rotkehlchenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
140	Rudolf-Breitscheid-Straße	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
141	Rudolf-Breitscheid-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
142	Rudolf-Breitscheid-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
143	Rudolf-Breitscheid-Straße	Bachstraße	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
144	Schwalbenweg	Anfang Wendeschleife (Süd)	Ende Wendeschleife (Süd)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
145	Schwalbenweg	Ende Wendeschleife (Süd)	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
146	Schwalbenweg	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
147	Schwalbenweg	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
148	Schwalbenweg	Starenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
149	Sperlingsgasse	Drosselweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
150	Sperlingsgasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
151	Sperlingsgasse	Ende Wendeschleife	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
152	Starengasse	Starenweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
153	Starengasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
154	Starenweg	Schwalbenweg	Starengasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
155	Starenweg	Starengasse	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
156	Starenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
157	Starenweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
158	Stieglitzgasse	Wiesenweg	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
159	Stieglitzgasse	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
160	Stieglitzgasse	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
161	Uferweg	Hamburger Straße	Birkenstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
162	Upstallweg	Am Pumpwerk	Berliner Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
163	Wegeverbindung v. Stichweg F.-Rumpf-Straße zum P & R Platz Wustermark	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	P & R Bhf. Wustermark	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	G	/	G	/
164	Wiesenstraße	Wiesenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
165	Wiesenstraße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
166	Wiesenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
167	Wiesenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
168	Wiesenstraße	Friedensweg	Flurstück: 3-130/3	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
169	Wiesenweg	B 273	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
170	Wiesenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
171	Wiesenweg	Hauptallee	Wiesenstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
172	Zaunkönigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
173	Zaunkönigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
174	Zaunkönigweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
175	Zaunkönigweg	Rotkehlchenweg	Ende Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
176	Zeestower Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Zeestower Chaussee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
177	Zeestower Straße	Zeestower Chaussee	An der Ziegelei	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
178	Zeestower Chaussee	Zeestower Straße	Ortsausgang (in Ri. Zeestow)	Gemeindestraße	A	/	G	G	G2	/	G
179	Zeisigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
180	Zeisigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Dyrotz

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
 Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Havelkanal	Berliner Allee	Anfang Flurstück 18-196	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Berliner Allee	Ortseingang Dyrotz	Kietzstraße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
3	Berliner Allee	Kietzstraße	Feldstraße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
4	Berliner Allee	Feldstraße	Zum Torfstich	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
5	Berliner Allee	Zum Torfstich	Gasse	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
6	Berliner Allee	Gasse	Kirchstraße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
7	Berliner Allee	Kirchstraße	Am Havelkanal	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
8	Berliner Allee	Am Havelkanal	Mitte Havelkanalbrücke	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
9	Berliner Chaussee	Kreisstraße K 6304	Zufahrt Bahnstromwerk	Gemeindestraße	G	/	G	G	G2	/	GN
10	Berliner Chaussee	Zufahrt Bahnstromwerk	Zum Fuchsberg	Gemeindestraße	G	/	G	G	G2	/	GN
11	Berliner Chaussee	Zum Fuchsberg	Ortseingang Dyrotz	Gemeindestraße	G	/	G	G	G2	/	GN
12	Feldstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
13	Feldstraße	Gasse	Kirchstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
14	Gasse	Kietzstraße	Feldstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
15	Gasse	Feldstraße	Berliner Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
16	Kietzstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
17	Kietzstraße	Gasse	Ortsumgehung B5	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
18	Kietzstraße	Ortsumgehung B5	Ende Ausbau	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
19	Kirchstraße	Berliner Allee	Einfahrt Friedhof	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
20	Kirchstraße	Einfahrt Friedhof	Feldstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
21	Stichweg	Berliner Allee	Tor ehem. Fleischerei	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
22	Zum Fuchsberg	Berliner Allee	Fuchsberg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	/	/
23	Zum Torfstich	Ende Bebauung	Berliner Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Dyrotz-Luch

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
 Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Wald	Kleingartenanlage	Pappelweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Am Wald	Pappelweg	Dyrotzer Weg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
3	Dyrotzer Weg	Ortsausgang Falkensee	Feldweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
4	Dyrotzer Weg	Luchweg	Mittelweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
5	Dyrotzer Weg	Mittelweg	Am Wald	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
6	Dyrotzer Weg	Am Wald	Bahnübergang	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
7	Dyrotzer Weg	Bahnübergang	Duisburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
8	Luchweg	Dyrotzer Weg	Ende Luchweg (Flst. 13-173/2)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
9	Mittelweg	Dyrotzer Weg	Pappelweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Mittelweg	Pappelweg	Königsgraben	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Pappelweg	Am Wald	Mittelweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Wernitz

A=Anlieger G=Gemeinde G1=Gemeinde (einseitig) G2=Gemeinde (zweiseitig)
Geh-/Radweg: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Markauer Weg	Markauer Weg	Am Wiesengrund	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
2	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	Am Pappelhain	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Pappelhain	Dorfstraße	Am Markauer Weg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
4	Am Pappelhain	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
5	Am Pappelhain	Am Wiesengrund	Ende Wendeschleife West	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
6	Am Weiler	L 863	Bahn	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
7	Am Weiler	Bahn	Flurstück 4-1/47	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
8	Am Wiesengrund	Am Markauer Weg	Fußweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
9	Am Wiesengrund	Fußweg	Am Pappelhain	sonst. öffentl. Str.		/	/	A	G1	A	/
10	Bredower Weg	Ortsausgang Niederhof (Nord)	Brückenbauwerk B5 (Gemeindegrenze / Abzweig Bredow)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	/	/
11	Dorfstraße	Wendeschleife (Süd)	Ketziner Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
12	Dorfstraße	Ketziner Straße	Markauer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
13	Dorfstraße	Markauer Weg	Ortsausgang	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
14	Ketziner Straße	Ortseingang Wernitz (Ost)	Dorfstraße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
15	Ketziner Straße	Dorfstraße	Ortsausgang Wernitz (West)	Landesstraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
16	Markauer Weg	Dorfstraße	Am Markauer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
17	Niederhofer Weg	Ortsausgang Wernitz	Ortseingang Niederhof (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
18	Niederhof	Ortseingang Niederhof (Süd)	Abzweig Stich Ost	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
19	Niederhof (Stich Ost)	Abzweig Stich Ost	Ende Stich Ost	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
20	Niederhof	Abzweig Stich Ost	Ortsausgang Niederhof (Nord)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	/	/

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358-378) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen

Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,87 €
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,05 €
- 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,64 €
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 1,02 €

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch

auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.

- 5) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren zwischen 15,00 € und 30,00 € jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,00 €, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Gebühr abweichend von Satz 1, 2 oder 3 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Wustermark, den 18.12.2009

**gez. Drees
Bürgermeister**

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-